

Bundesteilhabegesetz: Länderspezifische Regelungen

Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) liegt bei den Bundesländern. Anthropoi Selbsthilfe hat im Februar 2019 einen kleinen Fragenkatalog erstellt und an die zuständigen Stellen der 16 Bundesländer Deutschlands geschickt mit der Bitte, sie umgehend zu beantworten.

<https://anthropoi-selbsthilfe.de/services/bthg-laenderspezifische-regelungen/>

Antwort von Bayern

Stand: 29. April 2019

E-Mail Bayerischer Bezirkstag, Referat 4 – Soziales 29.04.2019:

Sehr geehrte Frau Westermann,
Sehr geehrter Herr Hauburger,

vielen Dank für Ihren Fragenkatalog. Ich bitte um Verständnis, dass eine Antwort im Detail nicht möglich ist; teils, weil Fragen noch der landes- oder bundesweiten Abstimmung bedürfen; teils, weil unsere Mitglieder in Bayern, die sieben Bezirke, nicht einheitlich verfahren; teils, weil dies angesichts der momentan besonders hohen Arbeitsdichte nicht leistbar ist.

Eine rechtzeitige Information der Betroffenen über zu veranlassende Schritte wird aber in jedem Fall durch den jeweils zuständigen Bezirk erfolgen bzw. ist größtenteils schon erfolgt. Insb. betrifft dies die Mitteilung einer Kontoverbindung, um den leistungsberechtigten Personen in den (bisherigen) stationären Einrichtungen die existenzsichernden Leistungen überweisen zu können. Die Stellung förmlicher Anträge ist sowohl für Leistungen der Grundsicherung als auch der Eingliederungshilfe bei den meisten Bezirken nicht erforderlich.

Die Überarbeitung des bisherigen Gesamtplanverfahrens ist noch nicht abgeschlossen, so dass sich bei der Bedarfsermittlung jedenfalls zum 1.1.2020 in Bayern noch keine Veränderungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen aus München

Julia Neumann-Redlin
Bayerischer Bezirkstag
Referat 4 – Soziales
Ridlerstr. 75
80339 München